

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 23. Februar

1962

Datum	Inhalt	Seite
21. 2. 1962	Bekanntmachung betreffend das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	17
21. 2. 1962	Verordnung zur Durchführung des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961	18
9. 2. 1962	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und der Krankengymnasten (2. AVMKG)	18
9. 2. 1962	Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (AVMAG)	20
13. 2. 1962	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern	21
21. 2. 1962	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Sturmflutungslicks an der Nordseeküste	22
19. 2. 1962	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	22
	Hinweise	22
	Druckfehlerberichtigung	22

Bekanntmachung

betreffend das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen

Vom 21. Februar 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 7. Februar 1962 dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin abgeschlossenen und am 23. Oktober 1958 in Kiel unterzeichneten Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Art. V Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 21. Februar 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Abkommen

zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen

Zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird folgende Vereinbarung getroffen:

Art. I

Die von einem der vertragsschließenden Länder gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist in allen vertragsschließenden Ländern wirksam.

Dasselbe gilt für einen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes ausgesprochenen Widerruf.

Art. II

Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragsschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller (vgl. Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 21. Juli 1939 [RGBl. I S. 1326]) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Art. III

Vor Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachtliche Äußerung des Dokumentations- und Auskunftsdienstes (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Der Dokumentations- und Auskunftsdienst ist von jeder Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades zu benachrichtigen.

Art. IV

Die in Art. I getroffene Regelung gilt auch für die Genehmigungen, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erteilt worden sind, und für jeden Widerruf, der in dieser Zeit ausgesprochen worden ist.

Art. V

Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragsschließenden Länder seine Zustimmungserklärung bei dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz hinterlegt hat.

Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragsschließenden Ländern mit.

Kiel, den 23. Oktober 1958

Der Kultusminister des Landes Baden-Württemberg
gez. Dr. G. Storz

Der Bayerische Staatsminister
für Unterricht und Kultus
gez. I. V. Burkhardt

Der Senator für Volksbildung Berlin
gez. Tiburtius

Der Senator für das Bildungswesen Bremen
gez. Dehnkamp

Freie und Hansestadt Hamburg — Schulbehörde
gez. Landahl

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
gez. Arno Hennig

Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
der niedersächsischen Kultusminister
gez. Dr. Berning

Der Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
gez. Werner Schütz

Der Minister für Unterricht und Kultus
Rheinland-Pfalz
In Vertretung: gez. von Doemming

Der Saarländische Minister
für Kultus, Unterricht und Volksbildung
gez. Röder

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein
gez. Osterloh

Verordnung

zur Durchführung des § 73 des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom
1. August 1961

Vom 21. Februar 1962

Auf Grund des § 73 Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Auftrag des Staates.

§ 2

Der Antrag auf Miet- oder Lastenbeihilfe ist bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den eine Beihilfe beantragt wird. Die kreisangehörigen Gemeinden haben auf Ersuchen der Landkreise die Anträge vorzuprüfen; sie handeln ebenfalls im Auftrag des Staates.

§ 3

(1) Die Fachaufsicht führen die Regierungen.
(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
München, den 21. Februar 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die
Ausübung der Berufe des Masseurs, des Mas-
seurs und medizinischen Bademeisters und
der Krankengymnasten (2. AVMKG)

Vom 9. Februar 1962

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 183) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat oder
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) vorliegt.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(4) Die für die Zulassung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Leiter der Lehranstalt kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Dem Gesuch um Zulassung zum Lehrgang in der Massage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) der abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
 - b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder einem Blindenpflegeheim,
 - c) der körperlichen Eignung für den Beruf durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,

3. ein selbstverfaßter und, falls der Bewerber nicht blind ist, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880) vor, so ist neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

§ 3

(1) Dem Gesuch um Zulassung zum Lehrgang in der Krankengymnastik sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung,
 - b) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt,
 - c) der körperlichen Eignung für den Beruf durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zu einem nach § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes verkürzten Lehrgang ist außerdem der Nachweis beizufügen, daß die in dieser Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Von dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist abzusehen, wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre auf Grund einer Erlaubnis als „Masseur“ oder als „Masseur und medizinischer Bademeister“ tätig war.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885) vor, so ist neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Masseuren und von Krankengymnasten erhalten für die Teilnahme an einer Prüfung eine Entschädigung. Sie wird von der Regierung festgesetzt. Es erhalten für jeden Prüfling

1. für die Teilnahme an einer Prüfung für Masseure nach § 9 des Bundesgesetzes oder an ihrer Wiederholung
 - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,00 DM
 - b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 7,00 DM jedoch nicht mehr als 3,50 DM je Mitglied
 - c) die an der Lehranstalt ständig tätige Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ besitzt, und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen 5,00 DM jedoch nicht mehr als 2,50 DM je Mitglied;
2. für die Teilnahme an einer Prüfung für Krankengymnasten nach den §§ 9 und 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes oder an einer Wiederholung der gesamten Prüfung

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 12,00 DM
- b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 14,00 DM jedoch nicht mehr als 7,00 DM je Mitglied;
- c) die an der Lehranstalt ständig tätige Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“ besitzt, und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen 10,00 DM jedoch nicht mehr als 5,00 DM je Mitglied;

3. für die Teilnahme an einer Wiederholung der Prüfung für Krankengymnasten (§§ 9 und 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes) in einzelnen Fächern oder an einer Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten gegeben sind, je Fach

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 2,40 DM
- b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 2,80 DM jedoch nicht mehr als 1,40 DM je Mitglied;
- c) die an der Lehranstalt ständig tätige Lehrkraft, die eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“ besitzt, und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen 2,00 DM jedoch nicht mehr als 1,00 DM je Mitglied;

Umfassen diese Prüfungen fünf oder mehr Fächer, so erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse als Entschädigung die Sätze nach Nummer 2.

(2) Die sächlichen und Verwaltungskosten (§ 12 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister, § 10 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten und § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960, BGBl. I S. 892) betragen

1. bei einer Prüfung für Masseure nach § 9 des Bundesgesetzes oder ihrer Wiederholung 7,00 DM;
2. bei einer Prüfung für Krankengymnasten nach §§ 9 und 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes oder einer Wiederholung der gesamten Prüfung 14,00 DM;
3. bei einer Wiederholung der Prüfung für Krankengymnasten (§§ 9 und 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes) in einzelnen Fächern oder einer Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten gegeben sind, je Fach 2,80 DM; umfassen diese Prüfungen fünf oder mehr Fächer, so betragen die sächlichen und Verwaltungskosten 14,00 DM

(3) Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, insbesondere Reisekostenvergütungen, abgegolten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.
München, den 9. Februar 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch- technischen Assistentin (AVMAG)

Vom 9. Februar 1962

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat oder
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) vorliegt.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(4) Die für die Zulassung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Leiter der Lehranstalt kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Dem Gesuch um Zulassung zum Lehrgang sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde.
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Mittelschulbildung oder einer mindestens gleichwertigen Schulbildung.
 - b) der Fähigkeit, ein Diktat von mindestens 750 Silben in 10 Minuten in Kurzschrift aufzunehmen und es in höchstens 50 Minuten in Maschinenschrift zu übertragen.
 - c) einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt.
 - d) der körperlichen Eignung für den Beruf durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
4. ein amtliches Führungszeugnis.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zu einem verkürzten Lehrgang (§ 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes) oder zu einem Ergänzungslehrgang (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes) sind beizufügen

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe d, Nr. 3 und 4 genannten Unterlagen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 874) vor, so ist neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung von medizinisch-technischen Assistentinnen erhalten für die Teilnahme an einer Prüfung eine Entschädigung. Sie wird von der Regierung festgesetzt. Es erhalten für jeden Prüfling

1. für die Teilnahme an einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes oder an einer Wiederholung der gesamten Prüfung

a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 12,00 DM

b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 14,00 DM jedoch nicht mehr als 7,00 DM je Mitglied

c) die an der Lehranstalt als ständige Lehrkraft tätige medizinisch-technische Assistentin und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen 10,00 DM jedoch nicht mehr als 5,00 DM je Mitglied;

2. für die Teilnahme an einer Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern oder an einer Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vorliegen, je Fach

a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 2,40 DM

b) die ärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 2,80 DM jedoch nicht mehr als 1,40 DM je Mitglied

c) die an der Lehranstalt als ständige Lehrkraft tätige medizinisch-technische Assistentin und die sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräfte zusammen 2,00 DM jedoch nicht mehr als 1,00 DM je Mitglied.

Umfassen diese Prüfungen fünf oder mehr Fächer, so erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse als Entschädigung die Sätze nach Nummer 1;

3. für die Teilnahme an einer Prüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes oder an ihrer Wiederholung

a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 2,50 DM

b) die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen 4,50 DM jedoch nicht mehr als 2,25 DM je Mitglied.

(2) Die sächlichen und Verwaltungskosten (§ 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen) betragen

1. für eine Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes oder eine Wiederholung der gesamten Prüfung 14,00 DM

2. für eine Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern oder für eine Prüfung, bei der die Voraussetzungen des § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vorliegen, je Fach 2,80 DM.

Umfassen diese Prüfungen fünf oder mehr Fächer, so betragen die sächlichen und Verwaltungskosten 14,00 DM

3. für eine Prüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgesetzes oder ihre Wiederholung 3,00 DM.

(3) Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, insbesondere Reisekostenvergütungen, abgegolten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.
München, den 9. Februar 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern

Vom 13. Februar 1962

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Regierungen werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden (§ 2 LuftVG);
 2. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflygzeugführer II. Klasse, Privat-Hubschrauberführer, Segelflygzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer sowie die Erteilung der Berechtigungen für Schleppflug, Kunstflug und Instrumentenflug an diese Personen (§ 4 LuftVG);
 3. die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung der in Nummer 2 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer (§ 5 LuftVG);
 4. die Genehmigung von Segelflygfeldern (§ 6 LuftVG);
 5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Segelflygfeldern (§ 7 LuftVG);
 6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Segelflygfeldern (§ 17 LuftVG);
 7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12 Abs. 2 bis 4, 15 und 17 LuftVG);
 8. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15 LuftVG);
 9. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
 10. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Hubschraubern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Gebiet des Landes Bayern hinausgeht, ferner die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21 LuftVG);
 11. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Landes Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG);
 12. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 LuftVG);
 13. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG);
 14. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
 - a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge und Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - d) turnerische und seiltänzerische Übungen an Bord von Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen,
 - g) Fallschirmabsprünge zu Übungs- und Vorführungszwecken,
 - h) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, mit Ausnahme der Erlaubnis, für die nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Anstalt zuständig ist (§ 32 LuftVG);
 15. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1—14 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
 16. die Ausübung der Luftaufsicht (§ 29 LuftVG), soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist, ausgenommen die Luftaufsicht auf den Verkehrsflughäfen München-Riem und Nürnberg.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 und 14 ist für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis die Regierung zuständig, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die besondere Benutzung des Luftraums stattfindet. Erstreckt sich die Veranstaltung oder die besondere Benutzung des Luftraums über mehrere Regierungsbezirke, so ist die Regierung zuständig, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die besondere Benutzung des Luftraums ihren Ausgang nimmt. In diesem Fall ist das Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen herbeizuführen.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 9 und 11 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen (§ 31 Abs. 2 LuftVG).
- (4) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Abs. 1 Nr. 10 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt (§ 31 Abs. 3 LuftVG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 12. März 1957 (GVBl. S. 49) außer Kraft.

München, den 13. Februar 1962

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Sturmflutglücks an der Nordseeküste

Vom 21. Februar 1962

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Sturmflutglücks an der Nordseeküste werden an dem Tage der Beisetzungsfestlichkeiten in Hamburg, dem 26. Februar 1962, öffentliche Tanzveranstaltungen und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, verboten.

(2) Das Verbot von Tanzveranstaltungen gilt auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot der Tanzveranstaltungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutschen Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot der anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 1000 Deutschen Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1962 in Kraft und mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

München, den 21. Februar 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 19. Februar 1962

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), vom 3. März 1960 (GVBl. S. 30) und vom 10. März 1961 (GVBl. S. 96) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. vom 7. Februar 1962 Nr. I A 2 — 532 — 13/2) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Min.-Entschl. vom 31. Januar 1962 Nr. 7910 k — II/5a — 989) wie folgt geändert:

1. a) § 27 / bs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.“;

b) § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Das jährliche Witwengeld beträgt 1560 DM.“.

2. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise

das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Das Waisengeld wird auf Antrag für eine unverheiratete Waise längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“.

3. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Vierteljahr, in dem das Ruhen der laufenden Leistungen eintritt, werden diese voll gezahlt; ruht der Anspruch ganz oder teilweise von dessen Beginn an, so unterbleibt insoweit die Zahlung. Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem Ersten des Vierteljahres, in dem der Grund für das Ruhen des Anspruchs auf Witwengeld oder Waisengeld weggefallen ist. Für die Zeit des Ruhens müssen Leistungen nicht nachgewährt werden.“.

4. § 32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Witwen- und Waisengeld wird an die Empfangsberechtigten vierteljährlich im voraus spätestens jeweils bis zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober gezahlt.“.

Die Änderung unter Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961, die übrigen Änderungen treten am 1. April 1962 in Kraft.

München, den 19. Februar 1962

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Hinweis

**auf die Aufhebung der Wittelsbacher Landesstiftung
zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt
und Land (Wittelsbacher Handwerksstiftung) in
München (BayBS IV S. 71)**

Vom 1. Februar 1962

Die von König Ludwig II. mit Urkunde vom 1. September 1880 errichtete Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land (GVBl. 1880 S. 561) wurde wegen des fast völligen Verlusts ihres Vermögens durch Inflation und Währungsumstellung mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Februar 1962 Nr. I A 4 — 539 — 4 W 17 gemäß § 87 BGB und Art. 17 StG aufgehoben.

München, den 1. Februar 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Illig, Ministerialdirigent

Hinweis

Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (DBTrE) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38) ist durch eine im Staatsanzeiger Jahrgang 1962 Nr. 7 Seite 3 veröffentlichte Bekanntmachung geändert worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 15) muß in § 2 Abs. 3 die erste Zeile richtig heißen: „(3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden mit“.

